



**AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen der Norddeutschen Edelmetall Scheideanstalt GmbH**

Stand 24.08.2024

**1. Wichtige Hinweise**

Die Norddeutsche Edelmetall Scheideanstalt GmbH wird in diesen AGB im weiteren Verlauf ausschließlich als „NES“ bezeichnet. Für alle Lieferungen und Dienstleistungen der NES gelten ausschließlich die nachfolgenden Lieferbedingungen. Soweit diese für abweichende Leistungen keine Regelung enthalten, gilt das Gesetz. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Lieferbedingungen oder der gesetzlichen Regelung abweichen, wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch mit der Abwicklung eines Vertrages durch die NES nicht akzeptiert. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann in Form einer Rechnung mit Ware oder durch die schriftlich übermittelte Abrechnung des Scheidgut- oder Metallankaufes erfolgen. Die NES prüft die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Angaben und Vorgaben des Kunden nicht auf Richtigkeit. Sofern die NES nicht schriftlich darauf hingewiesen wird, daß der Kunde nur eine bestimmte Ausführung eines Produktes oder einer Dienstleistung bestellen will, wird zumindest ein Produkt oder eine Dienstleistung gleicher Qualität geliefert. Für alle an die Aurum Edelmetalle u.R. GmbH gerichteten steuerrechtlichen Leistungen leistet und fakturiert die Norddeutsche Edelmetall Scheideanstalt GmbH.

**2. Lieferung und Lieferzeit**

Lieferungen erfolgen sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde schnellstmöglich. Nur die von der NES in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist maßgebend. Der Beginn einer Lieferzeit setzt voraus, daß alle vom Kunden zu übergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Obliegenheiten der NES rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und/oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurden. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, und sonstige von der NES nicht zu vertretende Umstände befreien die NES für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferpflichten. Das gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die NES bereits im Verzug befindet.

**3. Verzug**

Benutzt der Verzug nur auf leichter Fahrlässigkeit der NES, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, und ist der Kunde Kaufmann, so ist der Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens ausgeschlossen.

**4. Aushändigung von Edelmetallen – Gefahrübergang**

Holt der Kunde das bereitgestellte Produkt ab, geht die Gefahr seines zufälligen Untergangs und seiner zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm die Mitteilung zugeht, daß er es abholen kann. Die NES bietet keinen Versand von Edelmetallen an. Kann der Kunde gekaufte Edelmetalle nicht selbst abholen, führt die NES nur im ausdrücklichen Auftrag des Kunden für ihn und in seinem Namen den Versand seiner Ware für ihn durch. Beim Versand seiner Güter geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die NES das Produkt dem Kunden zur Abholung bereitstellt, bzw. dem Wunsch des Kunden nach Ausführung des Versandes, der dazu bestimmten Person ausgeliefert hat. Wünscht der Kunde den Versand seiner bestellten Edelmetalle, so wählt er selbst den Versandweg und damit die Versandperson aus. Die NES haftet nicht für die Auswahl des Kunden. Verzögert sich die Auslieferung, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Auslieferungsbereitschaft beim Kunden auf ihn über. Zu Lasten der NES darf keine Spedition-, Logistik- und Lagerversicherung (SLVS) abgeschlossen werden.

**5. Abholung von Scheidgütern – Gefahrübergang**

Holt die NES im Auftrag des Kunden bereitgestellte Scheidgüter durch Transportunternehmen ab, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Kunde das Produkt der zur Ausführung des Transportes bestimmten Person übergeben hat. Verzögert sich die Abholung, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Abholvereinbarung auf ihn über. Wählt die NES die Versandart, den Versandweg oder die Versandperson aus, haftet die NES nur für ein Verschulden bei der Auswahl. Zu Lasten der NES darf keine Spedition-, Logistik- und Lagerversicherung (SLVS) abgeschlossen werden. Der Kunde gibt vor einer Abholvereinbarung mit der NES bekannt, in welcher Höhe eine Transportversicherung für den Warentransport abgeschlossen werden soll. Ohne eine Wertangabe kann keine Transportversicherung abgeschlossen werden.

**5. Wareneingang – Rügeobliegenheiten**

Jede Lieferung ist bei Entgegennahme oder Erhalt auf Mängel oder Beschädigung und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der NES sofort schriftlich zu übermitteln. Ist der Kunde Kaufmann, ist bei dem Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen und nach sofortiger Rücksprache mit der NES ggf. ein Havariekommissar mit der Ausstellung eines Schadenszertifikates zu beauftragen.

**6. Gewährleistung**

Für Mängel eines Produktes leistet die NES im Rahmen der gesetzlichen Fristen nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde hat nicht das Recht einen Mangel selbst zu beseitigen und Erstattung der dadurch entstandenen Kosten zu verlangen. Schlägt die von der NES gewählte Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.

**7. Schadenersatz**

Die NES leistet Schadenersatz im gesetzlichen Umfang bei fahrlässiger oder grob fahrlässig verschuldeter Schlechtleistung der vertraglich geschuldeten Leistung. Wird durch die Pflichtverletzung der NES das Erreichen des Vertragszweckes oder Leib und Leben des Kunden konkret gefährdet, haftet die NES bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die versicherbar sind, bis zu der Höhe, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge erwartet werden können. Schäden wegen Betriebsstörungen oder Maschinenausfällen beim Kunden sowie sein entgangener Gewinn werden nicht ersetzt. Vertragsstrafen die der Kunde an Dritte zu leisten hat, werden keinesfalls ersetzt. Die vorstehende Haftungsregelung ist abschließend. Weitergehende Schadenersatzansprüche können gegen die NES nicht erhoben werden. Sie gilt auch für deliktische Haftung der NES nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989.

**8. Preise**

Die Umsatzerlöse werden in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet. Die Preise umfassen weder Steuern, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben noch Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Versicherung, Fracht, Maut, Rollgeld u.a. -

**9. Zahlungen**

Zahlungen sind sofort und ohne jeden Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig. Ein Abzug von Skonto oder Rabatten bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

Zahlungen erfolgen durch Überweisung frei Zahlstelle der NES. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung und ist keine Stundung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich bestätigt wurde.

**9.1. Zahlungsverzug**

Vorbehaltlich eines höheren Schadens kann die NES für die 2. und jede weitere angemessene Mahnung je EURO 8,- verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens vorbehalten. Die NES kann Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 8% verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren, der NES derjenige eines höheren Zinsschadens vorbehalten.

**10. Eigentumsvorbehalt**

Die NES bleibt Eigentümer geleieferter Produkte bis der Kunde die Ansprüche der NES aus den bisher geschlossenen Verträgen vollständig bezahlt hat. Scheck- und Wechselanforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent sind dann eingeschlossen.

**10.1** Kauft die NES Waren, Metalle oder Scheidgüter durch Vorabzahlung oder vorab geleistete Abschlagszahlung, gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt. Die NES bleibt solange Eigentümer vorab gezahlter Beträge, bis die Waren, Metalle oder Scheidgüter vollständig in den Geschäftsräumen der NES an die NES übergeben sind und die NES den Empfang schriftlich quittiert hat. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung eine wechselmäßige Haftung der NES begründet, erlischt dieser Eigentumsvorbehalt, bevor nicht eine Inanspruchnahme der NES aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

**10.2**

Vor dem vollständigen Ausgleich vorgenannter Forderungen der NES dürfen Kunden geleieferte Produkte nicht verwenden, es sei denn dies wurde durch die NES bei Lieferung von Produkten schriftlich ausdrücklich genehmigt.

Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NES, sofern deren Rechte berührt werden. **10.3.** Zur weiteren Sicherung der in 10.1. genannten Ansprüche der NES tritt der Kunde bereits jetzt eigenständig seiner Forderungen, unter Einschluss solcher aus laufender Rechnung oder Kontokorrent, an die NES ab, welche ihm aus einer Weiterveräußerung der unveränderten oder veränderten Produkte gegen seine Vertragspartner oder Dritte erwachsen. Die NES nimmt diese Abtretung an. Diese erfolgt in Höhe des Rechnungswertes unter Einschluss der Umsatzsteuer derjenigen Produkte, die von der jeweiligen Veräußerung betroffen sind. **10.4.** Der Kunde darf die nach 10.3. im Voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Kunden auch zum Bankinzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, daß die Bankengänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlösbüchungsverpflichtung gegenüber der NES nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei der NES in Verzug, so erlischt diese Einziehungsbefugnis ebenfalls. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist die NES berechtigt, die Abtretungen offenzulegen und vom Kunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.

**10.5.** Solange gelieferte Produkte (z.B. Legierungen, Halbzeuge, Rohprodukte) im Eigentum der NES stehen (10.2.), erfolgt eine Be- oder Verarbeitung, bei der eine neue bewegliche Sache hergestellt wird, auch im Auftrag der NES, ohne die NES dadurch in irgendeiner Form zu verpflichten. Dadurch erwirbt die NES einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die in die neue Sache eingebrachten Vorhaltswaren, sowie diejenigen vom Kunden oder Dritten eingebrachten Gegenstände im Zeitpunkt der Einbringung hatten. Das an den Vorhaltswaren bestehende Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums setzt sich an dem Miteigentumsanteil der NES fort. Der Kunde ist zu Verfügungen über diesen Miteigentumsanteil nach den aufgeführten Regelungen befugt. **10.6.** Übersteigt der realisierbare Wert der für die NES bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Eigentumsverhaltensregelung, oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche der NES um mehr als 10%, so ist die NES insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

**11. Gefahrstoffe**

Edelmetalllegierungen die Mensch- oder Umwelt gefährdende Stoffe wie z.B. Arsen, Cadmium, Quecksilber, Tellur, Osmium, u.a. enthalten, dürfen vom Kunden nicht zur Aufarbeitung oder zum Ankauf angeboten, eingesendet oder abgegeben werden. Erhält die NES von Kunden wissenschaftlich oder unwirtschaftlich belastete Scheidgüter, werden diese zu Lasten des Kunden kostenpflichtig fachgerecht entsorgt. Eine Gutschrift für ggf. enthaltene Edelmetallanteile erfolgt hierfür in keinem Falle. Die Rücklieferung eingereicher Mensch- oder Umwelt gefährdender Stoffe an den Kunden bleibt ausgeschlossen.

**12. Ankauf handelsfähiger Feinmetalle >999,9 Baren und Münzen**

Der Ankauf handelsfähiger Feinmetalle erfolgt kostenfrei zu aktuellen Grammpreisen ohne weitere Gebühren wie Gutschriften-, Konto- oder Analysekosten ES gelten die schriftlich notierten Preise nach Absprache mit unseren Metallhändlern. **13. Scheidung und Ankauf von Scheidgut** Scheidgut kauft die NES nur zu den in diesen AGB angegebenen Bedingungen an. Hiervon abweichenden Regelungen wird ausdrücklich widersprochen. Es sei denn, es wurde zwischen Verkäufer/Auftraggeber und der NES ein entsprechender abweichender Vertrag zur kostenpflichtigen Naturscheidung geschlossen.

**14. Scheidgut- und Legierungsankauf**

Der Ankauf von Scheidgütern erfolgt scheidkostenfrei. Zum scheidkostenfreien Ankauf gehört die fachgerechte Schmelze und Analytik auf 4 Edelmetalle, Gold, Platin, Palladium, Silber sowie deren Auszahlung zu den angegebenen Ausarbeitungsquoten. Eine Naturscheidung erfolgt dafür nicht. Es steht Kunden frei sich für die kostenpflichtige Naturscheidung ihres Scheidgutes zu entscheiden. Die aktuellen Scheidekurspreise sind täglich auf unserer Webseite <https://norddeutsche-edelmetall.de/edelmetallkurse> abrufbar. Die Auftragsregistrator enthält die jeweiligen aktuellen Ankaufskurse des Tages. Im scheidkostenfreien Ankauf erfolgt die Ausarbeitung der Feinmetalle Gold und Silber zu 996%, Platin und Palladium zu 80%. Der Kunde, Einsender, Einlieferer von Scheidgut bietet, sofern nicht schriftlich anders vereinbart wurde, mit seiner Einlieferung/Einsendung der NES das Material zum Ankauf an. Eine gesonderte Eingangsbestätigung erfolgt bei Zusendungen nicht, es sei denn, es ist auf dem Einsendeformular vermerkt. Stellt die NES relevante Abweichungen zwischen den vom Kunden gemachten Angaben und der eigenen Eingangsgeregistrator fest, (z.B. bei Preis- oder Gewichtangaben) stoppt die NES die weitere Bearbeitung und hält zur Klärung Rücksprache mit dem Kunden. Die NES erstellt hierzu Aktennotizen. Der Kunde entscheidet über eine weitere Bearbeitung oder Rücksendung.

**15. Naturscheidungen und Ausarbeitung von Nebenmetallen**

Der Kunde entscheidet bei Bedarf oder nach vorheriger eingehender Beratung welches Ankaufverfahren er für seinen Auftrag wünscht. Im kostenpflichtigen Naturscheidverfahren müssen vor Auftragsbeginn alle auszuarbeitenden Edelmetalle einer Legierung vom Kunden erkennbar auf seinen Auftragspapieren oder bei der Materialregistrator benannt werden. Preise für Naturscheidungen sind immer auftrags- mengen- und materialbezogen vor Auftragsbeginn abzufragen und durch ein schriftliches Angebot einzuholen. Ferner ist in diesem Verfahren vor Auftragsbeginn schriftlich festzulegen, ob ein Metallankauf durch NES, eine Metallrücklieferung oder eine Umformung erfolgen soll. Fehlt die diesbezügliche Regelung in den Auftragspapieren, erfolgt die Vergütung in Form der Gutschrift. Eine Metallrücklieferung bleibt dann ausgeschlossen.

**16. Scheidegebühren** Für kostenpflichtige Edelmetallscheidung fallen außer den Scheidegebühren Preise nach §8 an. Die Höhe der Scheidekosten richtet sich nach dem Aufarbeitungsaufwand, der Beschaffenheit des Materials und den auszuarbeitenden bzw. zu trennenden Legierungsbestandteilen. Sie können je Gramm, je Kilo, je Kilo, je Anteil eines Kilo, je auszuarbeitender Metallfraktion oder als Pauschalpreis in Euro angegeben werden. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, werden die Scheidegebühren mit den Metallgutschriften verrechnet. Edelmetallgutschriften erfolgen erst nach vollständigem Rechnungsausgleich. Die jeweiligen Scheidegebühren können schriftlich als „Aufarbeitungsbedingungen“ angefordert werden. Die Scheidegebühren werden nach den vom Kunden angegebenen Werten zum Gewicht, den zu vergütenden und erwarteten Feinmetallgehalten kalkuliert. Treten bei der Scheidgutlinieierung relevante Abweichungen >10% zum Gewicht oder den Metallgehalten auf, behalten wir uns vor, vom Auftrag zurückzutreten oder sofern erforderlich die Scheidegebühren neu zu berechnen.

**17. Umarbeitungen zu Feinmetallen**

Umarbeitungen zu Feinmetallen bzw. Baren aus eingeleiertem Scheidgut erfolgen unter Hinzurechnung von Fertigungs- Watz- oder Granulierkosten sowie unter Berechnung von Zertifizierungs- u. Barkosten und ggf. Sicherheits- und Verpackungsgebühren. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe für mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen. Bei der Rücklieferung von Feinmetallbaren entstehen, sofern die gewünschte Stückelung nicht vorrätig ist, ggf. Lieferzeiten für die Fertigung.

**18. Festlegung von Ankaufspreisen für Scheidgüter**

Die Festlegung der Ankaufspreise für Edelmetalle erfolgt im Abgleich mit den Börsenpreisen für Edelmetalle. Aktuelle Ankaufspreise für Edelmetalle werden an Handelstagen täglich auf den Internetseiten der NES unter Vorbehalt ausgewiesen. Vergütungskurse für Sofortbearbeitungen werden bei der Auftragsannahme für Kunden auf ihrem Registerschein dargestellt. Können Feingehalte der Edelmetalle erst nach Aufarbeitung und Analytik bestimmt werden, ist die Preisfestlegung frühestens nach Vorliegen der Analytik möglich. Gutschriften erfolgen frühestens nach Abschluss der Aufarbeitung. Für postalische Zusendungen oder versicherte Valorenabholungen kommen die Ankaufspreise zum Ansatz die nach Vorliegen des Analyseergebnisses gelten.

Er kann je nach Marktentwicklung der Edelmetallpreise von den NES veröffentlichten Preisen abweichen.

**19. Metallkonten**

Wählt der Kunde die Notierung der Metallträge auf dem Metallkonto, bestimmt er den Verkaufstermin seiner Metalle selbst. Verkaufsaufträge müssen bei der NES schriftlich oder per Mail bestätigt werden.

**20. Wertermittlung**

Die Bestimmung der Edelmetallgehalte erfolgt ausschließlich durch anerkannte Verfahren nach entsprechender Bearbeitung und fachgerechter Probenvorbereitung. Mit der Einsendung/Einlieferung erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass sein Scheidgut zur Analyse- vorbereitung technisch bearbeitet bzw. geschmolzen werden muss. Die Ergebnisse werden gespeichert und bleiben eine begrenzte Zeit im Bestand der NES.

**21. Bewerte, Erfassungen, Ideelle Werte**

Im Zusammenhang mit der Annahme von Scheid- und Schmelzgut führt NES die Separationen und Rücklieferungen von Beiwerten nur im Rahmen eines Auftrages ohne Berechnung durch, wenn sie von der NES verworfen werden dürfen. Werden Sonderleistungen wie die Rücklieferung von Beiwerten verlangt gilt Folgendes: Gegen eine bei Auftragsannahme vereinbarte Pauschalgebühr die je nach Aufwand mit dem Kunden vor Auftragsbeginn vereinbart wird, entfassen NES-Goldschmiede auf Kundenwunsch auch Haftstoffe, wie Schmucksteine aus geliefertem Schmuck, die zurückgeliefert werden sollen. In diesen Fällen akzeptiert der Kunde ausdrücklich den Ausschluss jeglicher Garantie für die Vollkommenheit oder Umversehrtheit von zurückzuleifernden Beiwerten. Die NES übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Verlust. (Hinweise: Bewerte wie z.B. Schmucksteine, Einzelteile, Perlen oder Sonstiges könnten im Separationsprozess möglicherweise beschädigt werden, oder auch verloren gehen.) Zur Rücklieferung ist vorab ein Schriftstück zu verfassen und vom Kunden zu unterzeichnen. Eine automatische Rücklieferung von im Scheidgut vorhandenen Beiwerten ist ausgeschlossen. Ideelle Werte wie Liebhaber- oder Sammlerwerte werden keinesfalls erfasst oder vergütet. Für Rücksendungen wird eine Versand- und Verpackungskauschale i.H. von Euro 8,90 berechnet. Der Versand erfolgt damit unversichert. Ein versicherter Versand muss vom Kunden gesondert beauftragt und gezahlt werden.

**22. Auszahlungsvereinbarungen für kostenpflichtige Scheidaufträge**

NES behält sich vor nachträgliche Änderungen von Auszahlungen, wie die Wahl zwischen Zahlung auf Eurokonto, Notierung auf dem Metallkonto oder Umarbeitung zu Feinmetallen nach abgeschlossener Registratur und Auftragsbeginn abzulehnen.

**23. Zahlungsfähigkeiten für angekaufte Scheidgüter**

Metalverkäufe aus Kundenaufträgen erfolgen nach abgeschlossener technischer Durchführung fruchtigst, jedoch spätestens zum schriftlich niedergelegten vereinbarten Termin.

Wünscht der Kunde den Verkaufstermin seiner Metalle selbst zu bestimmen, wird dies auf dem Einsendebefehl/Registraturformular schriftlich als „Notierung auf dem Metallkonto“ gekennzeichnet. Dies ist nur bei kostenpflichtigen Scheidaufträgen möglich.

**24. Auftragsstorno bei Scheidaufträgen**

Eine Stornierung von Scheidaufträgen ist nach Beginn der technischen Bearbeitung nicht mehr möglich.

**25. Abschlagszahlungen**

NES entscheidet im jeweiligen Einzelfall ob vorzeitige Abschläge möglich sind. Werden Auszahlungen vor Abschluss der Aufarbeitung / Scheidung gewünscht, berechnet NES einen Vorkaufzins i.H. von 0,08% je Tag von der nach der Probenahme zu erwartenden Nettogütungssumme. Wünscht ein Kunde nach Lieferung eine Abschlagszahlung, sind die Modalitäten in einem gesonderten Schriftstück zu fixieren. Wird kein gesondertes Schriftstück verfasst, gilt die Regelung in diesen AGB als vereinbart. Die im Voraus ausgezahlte Teilvergütung wird mit einem Vorkaufzins i.H. von 0,08% je Vorkaufzinszeitraum berechnet. Der Vorkaufzins wird mit dem Gutschriftsbetrag verrechnet. Die Restzahlung erfolgt nach Maßgabe des erstellten Angebotes, frühestens jedoch nach vollständig abgeschlossener Bearbeitung / Scheidung und Vorliegen des Ergebnisses zusammen mit der Abrechnung.

**26. Wertbeurteilung, kostenpflichtige Analyse**

Wünscht der Kunde keine Übernahme der Metallwerte durch NES sondern nur eine Analyse, ist dies auf dem Einsendebefehl/Registraturformular deutlich zu vermerken. Die Preise für Edelmetallanalysen sind auftragsbezogen schriftlich einzuholen.

**27. Pfandrecht**

Der Kunde und die NES sind sich einig, daß die NES an den Sachen des Kunden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages in den Besitz der NES gelangen ein Pfandrecht für die bestehenden Forderungen der NES zusteht, welche sie aufgrund desselben rechtlichen Verhältnisses gegen den Kunden hat. Dies gilt auch für ein Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums. Der Kunde und die NES sind sich ferner darüber einig, daß die NES an den Forderungen des Kunden gegen die NES aus den bisher geschlossenen und künftig zu schließenden Verträgen ein Pfandrecht für die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen der NES gegen den Kunden zusteht. Die Verkaufshandlung mit Fristsetzung darf an die letzte bekannte Anschrift des Kunden erfolgen, wenn eine neue vom Einwohnereckardt nicht festgestellt werden kann. Die NES kann das Pfandobjekt durch freihändige Verkauf verwerten und die Kosten der Verwertung dem Kunden in Rechnung stellen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die NES bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Pfandrechtregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche der NES um mehr als 10%, so ist die NES insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

**28. Aufrechnung - Zurückhaltung**

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

**29.** Die Zurückbehaltungsrechte nach §273 BGB und §§369 ff. HGB stehendem Kunden nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruht, wie der Anspruch der NES. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.

**30. Zuständige Gerichte**

Ist der Kunde Kaufmann, oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Norderstedt, BRD, Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselkäufe. Die NES ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach dem Recht der BRD oder des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, für den betreffenden Streit zuständig ist.

**31. Sonstiges**

Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist der eingetragene Geschäftssitz der NES.

ES gilt das Recht der BRD unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 sowie des deutschen Kollisionsrechts. Ein Verweis auf eine andere Rechtsordnung ist unbeachtlich.

**33. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.